

Merckblatt



Auch ausserhalb von Bauzonen haben Eigentümer von Liegenschaften dafür zu sorgen, dass das Abwasser gesetzeskonform abgeleitet bzw. gereinigt wird.

Kontakt:
Rainer Bombardi
Kläranlagen, Industrie-
abwasser, Badewasser
Telefon: 052 632 76 64
rainer.bombardi@ktsh.ch

SH, Juni 2018

Bau und Wartung einer Kleinkläranlage

Informationen für Eigentümer von Bauten ausserhalb Bauzonen

Ausgangslage

Ausserhalb Bauzonen entspricht die Abwasserreinigung durch eine Kleinkläranlage oder durch den Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation dem Stand der Technik. Kleinkläranlagen sind regelmässig zu warten. Externe Wartungsverträge werden empfohlen.

Hinweise zur Wartung einer Kleinkläranlage

Eigentümer und Betreiber haben grundsätzlich die Verantwortung für den Betrieb und die ordnungsgemässe Wartung ihrer Kleinkläranlage. In den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Anlageherstellers stehen in der Regel Angaben zu den Aufgaben, Art, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle. Grundsätzlich wird der Abschluss eines Servicevertrages mit dem Anlagehersteller empfohlen.

Niederschlagswasser kann über eine Zisterne der Brauchwasserversorgung zugeführt werden. Ansonsten soll es – getrennt vom Schmutzwasser – über einen belebten Bodenfilter versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Um eine Kleinkläranlage hydraulisch nicht zu überfordern, ist die Zuleitung von Kühlwasser, für Gartenarbeiten genutztes Wasser etc. zu vermeiden.

Feste oder flüssige Abfallstoffe wie

- Chemikalien
- Farbstoffe
- Arzneimittel
- Fette und Öle
- Säuren und Laugen

sind als Sonderabfälle den entsprechenden Sammlungen zuzuführen.

Stickstoffhaltige Flüssigkeiten aus landwirtschaftlichen Betrieben wie Jauche, Gülle oder Silosickersäfte haben eine ausserordentlich hohe Schmutzstoffbelastung. Sie bringen die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage schlagartig zum Erliegen.

Wohin mit dem gereinigten Abwasser?

Das biologisch gereinigte Abwasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgegeben werden. Entweder via Versickerung über einen belebten Bodenfilter oder via Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; SHR 814.200)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchVV, SHR 814.201)